

## Arbeitsaufsicht 2002

### Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

### Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der Betriebszählung 2001 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 380'000 Betriebe mit über 3.6 Mio. Beschäftigten, von denen 921'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

### Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 129 Betriebe auf 7'275 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 199 eingestellten industriellen Betrieben sind 12 Filialbetriebe. Weitere 36 Betriebe werden als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 1998 - 2002 verzeichnen zwei Kantone einen Zuwachs industrieller Betriebe (Zug und Schaffhausen). Im Kanton Appenzell I. Rh. blieb der Bestand unverändert. Die übrigen 23 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die Abnahme in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Appenzell A. Rh.

### Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitenprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektorate betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

Innerhalb des seco ist der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen die *Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz*. Ihm obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen 3 (Gesundheitsvorsorge) und 4 (Plangenehmigung) sowie der Arbeitssicherheit nach UVG/VUV.

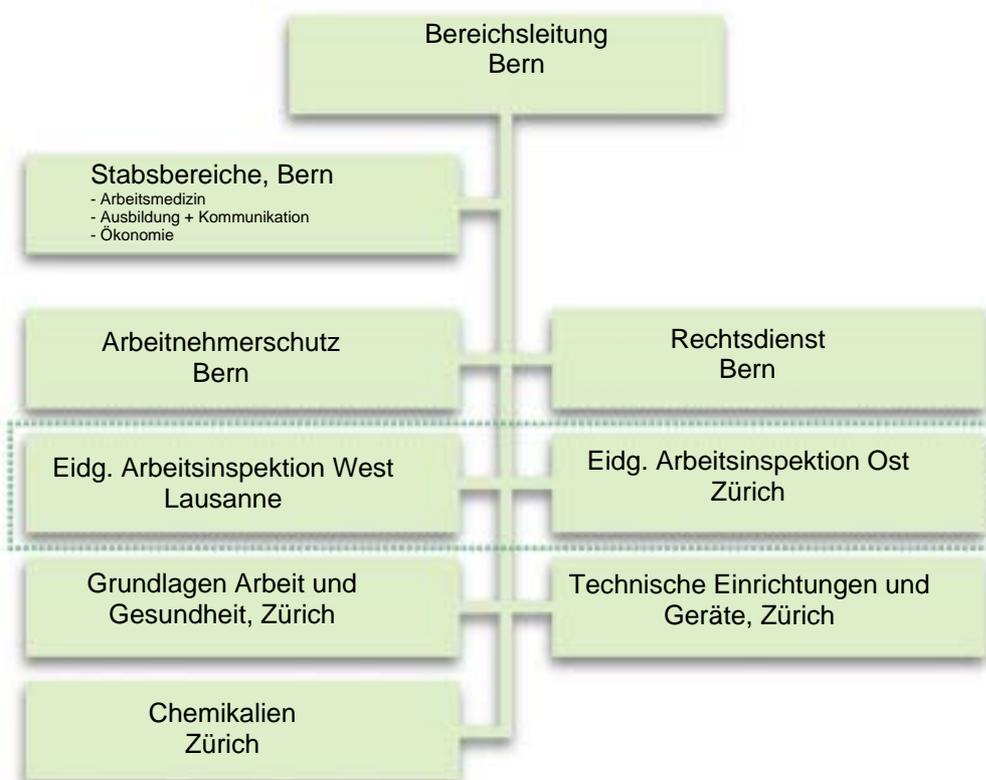
Die neue Verordnung 1 zum ArG, welche Mitte 2000 in Kraft getreten ist, hat unter anderem die gesetzliche Grundlage geschaffen für eine Neuausrichtung der Organisation und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes. In diesem Zusammenhang haben das seco und die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden des ArG gemeinsam ein Konzept für ihre künftige Zusammenarbeit erarbeitet. Im Vordergrund steht eine möglichst klare Trennung zwischen Vollzug und Aufsicht. Der Vollzug soll im Wesentlichen bei den Kantonen liegen, während sich der Bund auf die Obergaufsicht und die

zentralen Steuerungsaufgaben (Beaufsichtigung, Ausbildung, Grundlagenarbeit, Koordination und Unterstützung des kantonalen Vollzugs usw.) konzentriert.

Die neu geregelte Aufgabenteilung führte beim seco zu einer organisatorischen Anpassung im Bereich des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen. Die bisherige starke Aufsplitterung der Ressourcen in kleine Einheiten (insbesondere vier Eidg. Arbeitsinspektorate) genügte den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Entwicklung weg von der operationellen Vollzugstätigkeit in den Betrieben hin zur zentralen Aufsichts-, Koordinations- und Grundlagenarbeit rief zwingend nach einer Bündelung der Kräfte. Aus diesem Grund wurden die heutigen vier Eidgenössischen Arbeitsinspektorate zu zwei etwa gleich grossen Inspektionszentren zusammengefasst, deren Zuständigkeit je rund die Hälfte der Kantone bzw. des Wirtschaftsvolumens der Schweiz abdeckt. Darüber hinaus wurden im Zuge der Reorganisation die Kapazitäten für Grundlagen- und Öffentlichkeitsarbeit verstärkt.

Die neuen Strukturen sind seit 1. September 2002 in Kraft (vgl. Organigramm). Die für die Umsetzung des neuen Konzepts notwendigen personellen Kapazitäten sind aber noch nicht in allen Kantonen vorhanden. Das seco wird mit jedem einzelnen Kanton die Situation analysieren und dabei auch den Ressourcenbedarf pro Kanton ermitteln und damit die Grundlage für die künftige Personalplanung erarbeiten. Gestützt darauf wird mit jedem Kanton ein Umsetzungsplan vereinbart. Die kleinen Kantone werden allerdings kaum in der Lage sein, sämtliche für den Vollzug notwendigen Fachkenntnisse in eigener Regie bereit zu stellen. In diesem Fall sehen wir einen vielversprechenden Ansatz in der interkantonalen Zusammenarbeit.

Organigramm Leistungsbereich Arbeitsbedingungen ab 1. September 2002



## Arbeitsaufsicht

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Beamten und Angestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektoren sowie die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 33'081 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 5'417 in industriellen und 27'664 in nicht-industriellen Betrieben (vgl. Tabelle 3).

Im Jahre 2002 wurde die Arbeit durch die neu definierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen stark geprägt. Nebst Massnahmen in der Organisationsentwicklung mussten vor allem in der Arbeitsinspektion Verfahrensabläufe überprüft, systematisiert und rationalisiert werden.

Die Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz und die nach Betriebsbesuchen verlangten Massnahmen zielen unter Einbezug der physischen und psychischen Bedürfnisse der Beschäftigten auf einen globalen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ab.

Die Betriebsbesuche haben als Folge der Neuausrichtung des Leistungsbereichs abgenommen. Bei den ordentlichen Betriebsbesuchen standen folgende Tätigkeiten im Vordergrund:

- Projektbesprechungen und Abnahmekontrollen im Rahmen des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens,
- Beratungen und Abklärungen in Sachfragen,
- Orientierungsmessungen über arbeitshygienische Aspekte, u.a. div. Lärm- und Raumklimatemessungen, VOC-Bestimmungen, Erhebungen über Lichtqualität.

Ein rege Tätigkeit brachte das Jahr 2002 in den Verwaltungen des Bundes und in den an die Eidgenössische Arbeitsinspektion delegierten Bundesbetriebe. Hervorzuheben sind

- die Beratung und Begutachtung von Bauprojekten, insbesondere Umbauten/Sanierungen, Umnutzung von Gebäuden, meist auf Anfrage der verantwortlichen Projektführung oder des Sicherheitsdienstes.

Die Anzahl der zur Beurteilung eingereichten Plandossiers betrug 720, davon waren 580 für industrielle Betriebe. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang von ca. 30% zu verzeichnen. Dieser hängt einerseits mit der Wirtschaftslage, andererseits aber wohl auch mit dem laufenden Umbruch in der Arbeitsinspektion zusammen. Die Anzahl grosser Bauobjekte ging zurück. Im Vordergrund standen Umbauten und Erweiterungen, wobei die eingereichten Projekte sichtlich auf das betrieblich Notwendige ausgerichtet waren. Der im Vorjahr festgestellte zeitliche Druck für die behördliche Genehmigungsabwicklung war nach wie vor spürbar.

Die Verlagerung der „Belastungen“ in der heutigen Arbeitswelt hin zu arbeitsassoziierten Krankheiten, mit grossen Folgekosten, ist eine Tatsache. Es liegt im offensichtlichen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern, diesem Trend entgegenzuwirken. Auch wenn die einschlägigen baulich-ergonomischen Regeln eingehalten werden, müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer «ihren eigenen Beitrag» zu zweckmässigem Verhalten am Arbeitsplatz leisten. Dass das Wesen der «Mitwirkung» im Arbeitnehmerschutz gelebt wird, ist deshalb ein wesentliches Element. Dank der Umsetzung der ASA-Richtlinie konnten diesbezüglich Verbesserungen erzielt werden, wobei Unterschiede in den Wirtschaftszweigen festzustellen sind. In der chemischen Industrie z.B. ist das Thema recht gut institutionalisiert, während dies in anderen Bereichen noch sehr „zufällig“ erscheint.

## Untertagbau

Der Bau der Alpentransversalen ist für unser Land unter jedem Gesichtspunkt von grosser Bedeutung. Die Fortschritte, die Probleme und die damit verbundenen Auswirkungen finden in den Medien ein breites Echo, und sie werden von Volk, Politik und Sozialpartnern aufmerksam verfolgt. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass diese Werke innerhalb der veranschlagten zeitlichen und finanziellen Grenzen realisiert werden.

Die im Tunnelbau beschäftigten Arbeitnehmer kommen meistens aus dem Ausland und haben besondere Schutzbedürfnisse, die sich zum Teil von denjenigen der Einheimischen unterscheiden, z.B. Leben in Barackendörfern, vorübergehender Charakter des Arbeitsortes.

Die Kompetenzen, die ArG und UVG einerseits der Arbeitsinspektion und andererseits der Suva zuteilen, sehen Tätigkeiten beider Organe sowohl im Tunnel, als auch auf Baustellen ausserhalb des Tunnels, vor. Um dem Arbeitgeber einen einzigen Gesprächspartner zur Verfügung zu stellen, wurde vereinbart, dass die Suva sämtliche Belange aus ArG und UVG innerhalb des Tunnels und die kantonalen Arbeitsinspektorate dieselben ausserhalb des Tunnels vertreten.

Aufsicht und Vollzug im Tunnelbau sind anspruchsvoll und verlangen von den beteiligten Instanzen einen besonderen Aufwand an Ausbildung, Erfahrungsaustausch und Koordination. In der Arbeitsgruppe Untertagebau, welche vom seco geleitet wird, sind alle Kantone mit grösseren Tunnelbaustellen, die Suva, die paritätische Kommission Untertagbau, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Sozialversicherung, das Bundesamt für Ausländerfragen vertreten.

Im Jahre 2002 trat die Arbeitsgruppe zwei Mal zusammen. Dabei ging es in erster Linie um die gegenseitige Information über die Zustände auf den verschiedenen Baustellen, die durchgeführten Tätigkeiten, die angetroffenen Probleme und die erlebten Erfahrungen. An der letzten Sitzung wurden zudem Probleme bei der Koordination der Kontrollen auf Baustellen ausserhalb des Tunnels erörtert.

## Gesundheitsschutz

Im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz konzentrierten sich die Aktivitäten auf diejenigen Aspekte des Gesundheitsschutzes, die nicht schon gut von der Suva abgedeckt werden. Die folgenden Beispiele mögen einen Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten bieten:

- Der Schwerpunkt der **Untersuchungen in Betrieben** lag bei arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Abklärungen im Zusammenhang mit Luftschadstoffen, Innenraumklima und ergonomischen Aspekten. Die bereits in früheren Jahren gemachte Feststellung, dass die eigentliche Ursache für die beanstandete Situation oft im Bereich des Arbeitsklimas und psychosozialer Aspekte zu suchen war, wurde wiederum bestätigt.
- Nachfolgeprojekt **Kosten von Stress am Arbeitsplatz**: Die Erkenntnis setzt sich langsam doch durch, dass arbeitsbedingte Gesundheitskosten, insbesondere Stress am Arbeitsplatz den einzelnen Betrieben nicht nur Kosten infolge von Arbeitsausfällen verursachen, sondern auch Qualität und Effizienz beeinflussen. Die zusammen mit der Föderation der Schweizer Psychologen (FSP) finanzierte und in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Arbeitspsychologie und Arbeitsmedizin durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine Internetplattform zum Thema „Stressbewältigung am Arbeitsplatz“ ist auf grosses Interesse gestossen. Gesucht sind nun weitere Partner für den Aufbau, den Unterhalt und nicht zuletzt für die Finanzierung. ([www.stress-info.ch](http://www.stress-info.ch)).
- Mit dem diesjährigen Berufspraktikum für Studenten der Umweltnaturwissenschaften der ETH wurden die überbetrieblichen „ASA-Lösungen“ auf ihre Umsetzung im Bereich des Gesundheitsschutzes nach UVG und ArG unter die Lupe genommen. Die Untersuchung

zeigt, dass die für den Gesundheitsschutz ausgebildeten Arbeitshygieniker und Arbeitsmediziner noch nicht im erwünschten Ausmasse beigezogen werden.

- **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Das seco vertritt seit 2002 die Schweiz im Europäischen Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung ENWHP ([www.enwhp.org](http://www.enwhp.org)). In Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz soll das schweizerische Netzwerk auf eine neue Basis gestellt werden.
- **Zusammenarbeit mit der EU-Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Bilbao)**  
Das seco ist der offizielle schweizerische Partner der EU-Agentur in Bilbao. Unter Federführung des seco hat der so genannte FocalPointCH, in welchem die wichtigsten Partner im Bereich Gesundheit und Arbeitswelt vertreten sind die folgenden Hauptaufgaben:
  - Erstellen und Führen der Website [www.osha-focalpoint.ch](http://www.osha-focalpoint.ch) ;
  - Durchführung von Projekten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Agentur;
  - Organisation der jährlichen Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.Hauptanlass 2002 war die Doppeltagung vom 21./22. Oktober in Bern, an welcher am ersten Tag praktische Lösungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung aufgezeigt wurden und der zweite Tag dem Thema „Stress und andere psychosoziale Belastungen am Arbeitsplatz“ gewidmet war.
- Das seco vertritt im Projekt **Nationale Gesundheitspolitik/Observatorium für Gesundheit** auf Bundesebene die speziellen Aspekte von „Gesundheit und Arbeitswelt“. Höhepunkt des Jahres war die nationale Tagung in Muttenz, bei der drei Schwerpunktsprogramme verabschiedet wurden. Das seco wird sich vor allem beim Thema „Psychische Gesundheit“ mit dem Blickwinkel Arbeitsplatz befassen.

### *Studien*

Im Oktober 2002 konnte die repräsentative Studie über die Häufigkeit von Mobbing in der Arbeitswelt der Presse vorgestellt werden ([www.arbeitsbedingungen.ch](http://www.arbeitsbedingungen.ch) → Publikationen). Es konnte dabei einmal mehr aufgezeigt werden, dass Mobbing und andere psychosoziale Spannungen am Arbeitsplatz die Gesundheit der Betroffenen massiv belasten.

### *Arbeitsmedizin*

Die Haupttätigkeit im Bereich der Arbeitsmedizin lag in der Beratung, bei den medizinischen Abklärungen und bei Nacht- und Schichtarbeit. Als besonders schwierig erweist sich der Umgang mit Gesuchen für dauernde Nachtarbeit. Die Umsetzung der Vorschriften der Mutterschutzverordnung bildeten einen weiteren wichtigen Pfeiler.

### **Informationskampagne des seco "Verhalten am Bildschirm o.k.?"**

Die im September 2001 zusammen mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz lancierte Kampagne über Bildschirmarbeit wurde Ende 2002 abgeschlossen. Rund 70'000 Unternehmen erhielten zu Beginn Informationen zum gesundheitsbewussten Verhalten am Bildschirm. Die Mitglieder von Fachverbänden, Trägerschaften von Branchenlösungen, Schulleitungen von Berufsbildungsinstitutionen und andere wurden auf die Kampagne aufmerksam gemacht.

Bildschirmgeräte und weitere Arbeitsmittel genügen heute in der Regel hohen Ansprüchen. Anders sieht es aus in bezug auf die Auf- und Einstellung der Arbeitsmittel und Möblierung sowie hinsichtlich des gesundheitsschonenden Verhaltens der Benutzerinnen und Benutzer (Bewegungsapparat, Augen etc.).

Das Wissen über die Ursachen von Beschwerden hilft den Beschäftigten, eigenverantwortlich zu einem gesunden Verhalten am Bildschirmarbeitsplatz beizutragen. Die Aktion hat die Unternehmen sowie die Beschäftigten mit sechs «Regeln zu Wohlbefinden und Gesundheit» sensibilisiert. Mit einer Vielzahl von Publikationen, auch durch Dritte, konnte ein Multiplikatoreffekt erreicht werden.

Die Kampagne hat ein erfreuliches Echo gefunden. Ein umfassender Abschlussbericht wird 2003 veröffentlicht.

### **Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)**

Die für die Umsetzung des 1995 vom Bundesrat beschlossenen Vollzugskonzepts notwendigen Anpassungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte traten am 7. Mai 2002 in Kraft. Bei der Anpassung des Schweizer Rechts an die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der EG-Richtlinie über einfache Druckbehälter (87/404/EWG) und der Richtlinie über Druckgeräte (97/23/EG) konnten mit der Verordnung über die Sicherheit von Druckbehältern und der Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten zwei wichtige Vorhaben realisiert werden. Da die zwei alten Verordnungen aus den Jahren 1925 und 1938 neben dem Inverkehrbringen der Geräte auch deren Aufstellung und Betrieb regelten, müssen auch diese Aspekte neu geregelt werden. Vorgesehen sind eine Verordnung über die Verwendung der Druckgeräte sowie eine Ergänzung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz für das Aufstellen und in Betrieb nehmen. Die Details sollen in einer EKAS-Richtlinie bzw. einer Ergänzung der Wegleitung zur ArGV 4 erläutert werden.

Im Rahmen seiner Aufsichts- und Koordinationsaufgaben begleitete das seco ein Stichprobenprogramm der bfu im Aufzugsbereich. Anlass des Programms war der Ablauf der Übergangsfristen der Aufzugsverordnung Ende Juli 2002. Ziel war nicht in erster Linie das Ertappen von fehlbaren Inverkehrbringern, sondern vielmehr Präsenz auf dem Markt zu zeigen und dem neuen Recht Beachtung zu verschaffen. Erfreulich ist, dass sich im Aufzugsbereich zwei neue Stellen nach der Aufzugsverordnung akkreditieren liessen und somit die Inverkehrbringer nicht mehr auf Stellen aus dem Ausland angewiesen sind. Bei den allgemeinen Meldungs- und Kontrollaktivitäten war erneut ein Rückgang zu verzeichnen. Von den 128 Meldungen (ohne Stichprobenprogramme) betrafen 45% Maschinen, 40% Aufzüge, 5.5% PSA und der Rest verschiedene aus dem nicht mit dem Recht der EU harmonisierten Bereich. Als Ereignis des Jahres kann aus STEG-Optik das Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Schweiz-EU am 1. Juni 2002 bezeichnet werden. Damit erhalten die Schweizer Konformitätsbewertungsstellen die Anerkennung ihrer Zertifikate im EU-Raum. Die praktische Umsetzung erwies sich jedoch als zäh. So konnten den der EU gemeldeten Stellen bis Ende 2002 noch keine Referenznummern als "Notified Body" mitgeteilt werden, was diesen bis zum Erhalt der Nummern die Marktchancen nach wie vor herabsetzt. Positiv ist, dass die Schweiz nun in den entsprechenden Arbeitsgruppen als Beobachter teilnehmen kann und ihre Mitarbeit nicht nur geduldet, sondern ausdrücklich gewünscht wird.

### **Chemikaliengesetz (ChemG)**

Das ChemG wurde von den Räten im Dezember 2000 verabschiedet, ist aber noch nicht in Kraft getreten, weil dazu zuerst das dazugehörige Ordnungsrecht geschaffen werden muss. Dieses komplexe und umfangreiche Ordnungswerk wird frühestens auf Beginn 2005 abgeschlossen sein. Für den Arbeitnehmerschutz werden vor allem die folgenden Verordnungen von Bedeutung sein:

- Chemikalienverordnung (ChemV):  
Basiserlass, Konkretisierung von allgemeinen Bestimmungen des ChemG
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen:  
Liste der offiziell eingestufteten Stoffe

- Chemikalienschutzverordnung (CSV)  
Sie löst im Wesentlichen die heutige Stoffverordnung ab und enthält Spezialvorschriften und Verbote von verschiedenen Arten von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen.
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP):  
Regelt die Zulassung der Biozid-Produkte.

Wie das STEG für den Bereich Maschinen und Anlagen, regelt das ChemG und seine Verordnungen für den Bereich Chemikalien den Rahmen, innerhalb dessen diese frei verkehren dürfen. Dieser Rahmen soll gewährleisten, dass die Chemikalien bei richtiger Verwendung weder Arbeitnehmer, Konsumenten noch die Umwelt schädigen.

Hauptaufgabe des seco nach dem Inkrafttreten des ChemG wird das Betreiben der Beurteilungsstelle Arbeitnehmerschutz im Rahmen der verschiedenen Melde- und Zulassungsverfahren sein.

### **Weitere Tätigkeitsschwerpunkte, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen arbeiteten in den verschiedenen gesetzgeberischen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes aktiv mit. Mit ihrem Fachwissen und ihrer Vollzugserfahrung leisteten sie einen wichtigen Beitrag bei der Ausgestaltung realistischer, ausgewogener und vollziehbarer Arbeitsmittel, Richtlinien und Verordnungen, u.a.

- für die fachliche Betreuung des Gesundheitsschutzes in der neuen Verordnung 1 zum ArG, Mutterschutzverordnung, Jugendarbeitsschutzverordnung;
- bei der Mitarbeit in den verschiedenen Gremien und Fachkommissionen der EKAS;
- bei der Revision bestehender Vorschriften, z.B. Bauarbeitenverordnung.

Die Referententätigkeit in der Fachausbildung und die Unterstützung von Fachverbänden des Gesundheitsschutzes sind wichtig, u.a. für die Verbreitung kohärenter und motivierender Botschaften zum Arbeitnehmerschutz. Mitarbeitende des seco wirkten wiederum in Lehrgängen der EKAS für Sicherheitsfachleute, an der Arbeitstagung sowie vereinzelt bei branchenspezifischen ASA-Ausbildungen mit. Auch an den Aktivitäten der schweizerischen Fachgesellschaften für Arbeitshygiene (SGAH) und Ergonomie (SwissErgo) war das seco massgeblich beteiligt. Im Sinne der Vollständigkeit sei erwähnt, dass wiederum Weiterbildungskurse für eidgenössische und kantonale Arbeitsinspektoren durchgeführt wurden (u.a. Rechtsfragen aus dem Arbeitsgesetz, Themen der Arbeitsmedizin). Mit Vorträgen bei Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie in Fachgesellschaften, konnten Themen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes an Zielgruppen herangetragen werden.

### **Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen**

Die Direktion für Arbeit des seco, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 2'200 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 7'919 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt

## Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 14 Strafurteile mitgeteilt, in denen 25 Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 20'200.- ausgefällt (vgl. Tabelle 4).

## Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Die Suva hat im Berichtsjahr die in Tabelle 5 aufgeführten Berufsunfälle und Berufskrankheiten übernommen.

## Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen
- Chemikalienschutzverordnung (CSV)
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP)

Fritz Weber  
Staatssekretariat für Wirtschaft (**seco**)  
Direktion für Arbeit  
Arbeitsbedingungen, Bern

**Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionskreisen, 1998-2002**

Tab. 1

Industrielle <sup>1</sup> Betriebe													
Kantone und Inspektionskreise	1998-2001				2002						1998-2002		
	Total 1.1. 1998	Zuwachs	Abgang	Total 31.12. 2001	Zuwachs	Be-triebs-ein-stellung	Abgang infolge Sinken der Arbeit-nehmer-zahl	Be-triebs-zusam-men-schluss	Be-triebs-verle-gung	Total Ab-nahme	Total 31.12. 2002	Veränderung absolut	in %
ZH	1033	22	100	955	5	33	8			41	919	-114	-11.0
BE	1081	45	82	1044	8	12	3	3		18	1034	-47	-4.3
LU	316	20	25	311	2	5				5	308	-8	-2.5
UR	29		5	24	3					0	27	-2	-6.9
SZ	173	11	20	164	3	3	1			4	163	-10	-5.8
OW	25		1	24						0	24	-1	-4.0
NW	39			39		1				1	38	-1	-2.6
GL	91	2	8	85		3				3	82	-9	-9.9
ZG	60	6	5	61	2	1				1	62	2	3.3
FR	252	9	17	244	2	3	1			4	242	-10	-4.0
SO	335	11	34	312	3	5		1		6	309	-26	-7.8
BS	74	2	11	65	1				1	1	65	-9	-12.2
BL	337	16	29	324	1	9	1			10	315	-22	-6.5
SH	85	7	1	91	1	2				2	90	5	5.9
AR	63	1	8	56		2				2	54	-9	-14.3
AI	19			19						0	19	0	0.0
SG	688	56	78	666	11	8			1	9	668	-20	-2.9
GR	120	7	8	119	1	1				1	119	-1	-0.8
AG	666	33	56	643	4	13		4	1	18	629	-37	-5.6
TG	337	22	33	326	5	11	1			12	319	-18	-5.3
TI	447	21	51	417	3	13	3	1		17	403	-44	-9.8
VD	484	25	50	459	7	17	2	1		20	446	-38	-7.9
VS	245	5	8	242	1					0	243	-2	-0.8
NE	336	19	28	327	4	8				8	323	-13	-3.9
GE	224	7	22	209		6		1		7	202	-22	-9.8
JU	183	10	15	178	3	9				9	172	-11	-6.0
<b>Total</b>	<b>7742</b>	<b>357</b>	<b>695</b>	<b>7404</b>	<b>70</b>	<b>165</b>	<b>20</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>199</b>	<b>7275</b>	<b>-467</b>	<b>-6.0</b>
<b>in %</b>	<b>100</b>	<b>4.6</b>	<b>-9.0</b>		<b>0.9</b>					<b>-2.69</b>			
Kreis 1	1965	93	158	1900	25	47	3	2	0	52	1873	-92	-4.7
Kreis 2	2252	89	194	2147	9	35	4	8	2	49	2107	-145	-6.4
Kreis 3	2122	80	207	1995	18	56	12	1	0	69	1944	-178	-8.4
Kreis 4	1403	95	136	1362	18	27	1	0	1	29	1351	-52	-3.7

Quelle: **seco** <sup>1</sup> Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als ein industrieller Betrieb (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)

<b>Beamte oder Angestellte 2002</b>								<b>Tab. 2</b>	
	Kantonale Vollzugsbehörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"						Suva	Total
		Eidg. Arbeitsinspektionen	Arbeitnehmerschutz und Rechtsdienst	Arbeit und Gesundheit	Leitung und Stab	Chemikalien	Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	97.5	17	-	-	-	-	-	213	327.5
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	22.5	-	-	-	-	-	-	-	22.5
Andere Beamte/Angestellte	56	4	17	9	8	1	5.5	125	225.5

Quelle: **seco**

<b>Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2002</b>							<b>Tab. 3</b>
	Industrielle Betriebe			Nichtindustrielle Betriebe			Total
	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	
Zahl der Betriebsbesuche	2490	971	1956	9759	301	17604	33081
Zahl der besichtigten Betriebe	2068	844	1311	8764	301	11799	25087

Quelle: **seco**

<b>Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes 2002</b>		Tab. 4
betreffend:		
<hr/>		
Gesundheitsschutz und Plangenehmigung		
Arbeits- und Ruhezeit	12	
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	13	
Beschäftigung von Frauen		
Missachtete Einzelverfügungen		
<hr/>		
<b>Total</b>	<b>25</b>	
<hr/>		
Quelle: <b>seco</b>		

<b>Berufsunfälle und Berufskrankheiten 2002</b>		Tab. 5
<hr/>		
Berufsunfälle	184878	
Berufskrankheiten	2700	
<hr/>		
<b>Total</b>	<b>187578</b>	
<hr/>		
Quelle: <b>Suva</b>		